

12.09.94**Empfehlungen**
der AusschüsseG - K - Uzu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Verordnung über die Beteiligung des Rates, der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Verfahren zur Genehmigung von Freisetzungen und Inverkehrbringen sowie im Verfahren bei nachträglichen Maßnahmen nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Beteiligungsverordnung - GenTBetV)

A.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

In § 1 ist in Absatz 2 Satz 1 das Wort "gegebenenfalls" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Bringen die Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten Bemerkungen vor, sind diese zu berücksichtigen; werden Bemerkungen nicht vorgebracht, ist kein Raum für eine Berücksichtigung. Eine dritte Variante gibt es nicht. Das in der Rechtssprache ungewöhnliche Wort "gegebenenfalls" ist irreführend.

Ausgeliefert am 1 3. SEP. 1994

2. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2

In § 1 Abs. 2 ist Satz 2 nach dem Wort "Kommission" wie folgt zu fassen:

", den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zuständigen Landesbehörde mit."

Begründung:

Nach § 25 Abs. 1 Gentechnikgesetz obliegt den Landesbehörden die Überwachung der Durchführung des Gentechnikgesetzes. Daher müssen sie über Freisetzungsgenehmigungen unterrichtet werden; das ist mit der Unterrichtung der nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GenTG für die Stellungnahme zuständigen Behörden erreicht.

3. Zu § 2 Satz 2

In § 2 Satz 2 sind nach der Verweisung "§16 Abs. 4 Satz 1" die Worte "und Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Beim Beteiligungsverfahren von Freisetzungsanträgen aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderer Vertragsstaaten des EWR sollte auch die zuständige Landesbehörde beteiligt werden, die von einem Vorhaben zur Freisetzung betroffen sein kann. Dies gilt gerade im grenznahen Bereich. Da das UVP-Gesetz keine Anwendung findet, fehlt auch die entsprechende Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung nach § 8 UVPG. Um so wichtiger ist daher eine Einbeziehung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: hier sind regionale Aspekte und Fragen der Zusammenarbeit bei der Überwachung zu behandeln, die so von Bundesbehörden nicht abgedeckt werden können.

4. Zu § 2 Abs. 2 -neu-

In § 2 wird der bisherige Text Absatz 1; folgender Absatz 2 ist anzufügen::

"(2) Wurde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Freisetzung in Grenznähe zu einem Land der Bundesrepublik Deutschland genehmigt, so hat das Robert Koch-Institut die jeweils zuständige Landesbehörde des angrenzenden Landes über diese Entscheidung zu unterrichten."

Begründung:

Der neue Absatz 2 trägt den berechtigten Interessen der angrenzenden Bundesländer Rechnung. Für den Vollzug des Gentechnikrechts, insbesondere für die Erfüllung der Überwachungsaufgabe, sind dies wichtige Informationen.

5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte "Akte, die die" sowie "enthält" zu streichen.
- b) In Absatz 2 sind die Worte "der Akte" durch die Worte "der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Straffung und Präzisierung des Verordnungstextes. Nach Artikel 12 Abs. 3 der Freisetzungsrichtlinie sind "eine Kurzfassung der Anmeldung sowie eine Beschreibung der Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde die Zustimmung ... vorschlägt" der Kommission zu übermitteln. Zur Umsetzung dieser Vorgabe ist die Bezugnahme auf "die Akte" nicht erforderlich.

6. Zu § 3 Abs. 5

In § 3 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Das Robert Koch-Institut hat die Kommission, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die zuständigen obersten Landesbehörden über die Erteilung der Genehmigung zu unterrichten."

Begründung:

Nach § 25 Abs. 1 Gentechnikgesetz obliegt den Landesbehörden die Überwachung der Durchführung des Gentechnikgesetzes. Daher müssen sie über Genehmigungen zum Inverkehrbringen unterrichtet werden.

7. Zu § 4 Satz 1 und 2

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 4 Satz 1 sind die Worte "eine Akte" durch die Worte "einen Antrag" und die Worte "der Akte" durch die Worte "des Antrags" zu ersetzen.
- b) In § 4 Satz 2 sind die Worte "die Akte" durch die Worte "den Antrag" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen; nach dem Wort "Wirtschaftsraum" sind die Worte "und die zuständigen obersten Landesbehörden" einzufügen.

Begründung:

Nach § 25 Abs. 1 Gentechnikgesetz obliegt den Landesbehörden die Überwachung der Durchführung des Gentechnikgesetzes. Daher müssen auch sie unterrichtet werden.

9. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Unter denselben Voraussetzungen hat das Robert Koch-Institut eine Anordnung nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes oder die zuständige Landesbehörde eine Untersagung nach § 26 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes aufzuheben; dies gilt nicht, wenn die Anordnung oder Untersagung bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Union befristet war."

Begründung:

§ 5 Abs. 2 enthält keine Regelung für die Konstellation, daß die Kommission oder der Rat der Europäischen Union sich den nationalen Bedenken gegen ein Inverkehrbringen nicht anschließt. In diesem Fall sind die Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 4 Gentechnikgesetz aufzuheben, sofern sie nicht ohnehin bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Union befristet waren. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwar mittelbar auch aus dem Gentechnikgesetz selbst (vgl. insbesondere die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 12/5145 S. 16 und 17). Doch gilt dies ebenso für die in § 5 Abs. 2 bisher ausdrücklich geregelte Fallgestaltung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte § 5 Abs. 2 daher im vorgeschlagenen Sinn ergänzt werden.

B.

10. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

11. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschließung:

Die Verordnung regelt aufwendige Beteiligungsverfahren, die erhebliche Verfahrensverlängerungen mit sich bringen. Es wird nicht verkannt, daß diese Beteiligungsverfahren durch die Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG) vorgegeben sind. Gegen die entsprechenden Regelungen der Richtlinie (insbesondere Artikel 6 Abs. 5, Artikel 13 und 16) be-

(noch Ziff. 11)

stehen jedoch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der unnötigen Bürokratisierung erhebliche Bedenken.

Nach der Richtlinie sind Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Produkten nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, die sich am Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt orientieren. Es ist jedoch nicht sinnvoll und nicht erforderlich, neben den materiellen Anforderungen auch die Verfahren in der Europäischen Union zu vereinheitlichen. Die vorgesehenen bürokratisch aufwendigen Abläufe mit eigenen Entscheidungsbefugnissen der Kommission sind mit den geltenden Kompetenzregelungen auf EU-Ebene und insbesondere mit dem Gedanken der Subsidiarität nicht vereinbar.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den anstehenden Beratungen zur Überarbeitung der EG-Richtlinie 90/220/EWG auf entsprechende Änderungen hinzuwirken.

*